Kg 4691, 4°
(vol. I)

Ra. 72
6.

Von Gottes Gnaden, Friderich, König in Preussen, Marggraff zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Liebe Getreue! Ob Wir zwar in Unserm Codice Fridericiano Part. I. Tit. III. §. 22. pag. 11. specificiret, welche Tabellen und Listen Wir jährlichs quartaliter und monathlich in Unserm Hoflager verlangen, nicht weniger in Unserer Unter-Gerichts-Instruction §. 33. näher deutlich vorgeschrieben haben, daß die Unter-Gerichten nur die in art. 1. & 2. besagten §. 22. gemeldete Jährliche und Quartal-Tabellen bey 5 Rthlr. Straffe zu seiner Zeit einsenden, und solchen jährlichs die Vormundschafft Tabellen beyfügen sollen;

So hat man doch wahrgenommen, daß einige Beamte monathliche Process- und andere cessirende Tabellen eingesandt.

Da aber dadurch die Regiſtraturen nur unnöthiger Weise angehäuffet, auch Unsere Posten beschweret werden;

So habt Ihr künfftighin keine andere, als die in gemeltem Articulen Unseres Codicis verordnete, an Unsere Regierung unter Adresse von Justitz-Departement, so dann die Vormunds-Tabellen an Unser Pupillen-Collegium einzusenden, auch solches dergestalt zu beschleunigen, daß selbige 8 Tage vor Ende des Jahrs, oder Quartals ohnfehlbar allhier einlauffen.

Und weilen auch überdem zu Unserm hiesigen Hoheits-Departement Jährliche Listen aller publicirten Edicten und Verordnungen, nicht weniger der neu gedruckten Büchern, wann des Orts einige aufgeleget werden, eingesandt worden; So müsset Ihr damit continuiren, auch an keinen von allen bey Vermeidung der ohnfehlbaren Straffe von 5 Rthlr. vor jedes Stück einigen Mangel erscheinen lassen; Seynd Euch mit Gnaden gewogen. Geben Cleve in Unserm Regierungs-Rath den 17. Novbr. 1749.

An statt und von wegen Allerhöchstgl. Seiner Königlichen Majestät.

Johann Peter von Raesfeld. von Koenen.

E. S. Hopp.

Wegen der einzusendenden Tabellen.

Kg 469i (1)
4°

HS-Abt.

VD18

Von Gottes Gnaden, Friderich/ König in Preussen/ Marggraff zu Brandenburg/ des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Liebe Getreue! Ob Wir zwar in Unserm Codice Fridericiano Part. I. Tit. III. §. 22. pag. 11. specificiret / welche Tabellen und hs quartaliter und monathlich in Unserm Hoflager verlan- in Unserer Unter-Gerichts-Instruction §. 33. näher deutlich n/ daß die Unter-Gerichten nur die in art. 1. & 2. besagten hrliche und Quartal-Tabellen bey 5 Rthlr. Straffe zu sei. und solchen jährlichs die Vormundschafft Tabellen bey.

ch wahrgenommen/ daß einige Beamte monathliche Pro- essirende Tabellen eingesandt. rch die Registraturen nur unnöthiger Weise angehäuffet/ beschweret werden;

infftighin keine andere/ als die in gemeltem Articulen Un- dnete/ an Unsere Regierung unter Adresse von Justitz-De- n die Vormunds-Tabellen an Unser Pupillen-Collegium lches dergestalt zu beschleunigen/ daß selbige 8 Tage vor er Quartals ohnfehlbar allhier einlauffen.

ch überdem zu Unserm hiesigen Hoheits-Departement ler publicirten Edicten und Verordnungen/ nicht weniger Büchern/ wann des Orts einige aufgeleget werden/ einge- müsset Ihr damit continuiren/ auch an keinen von allen r ohnfehlbaren Straffe von 5 Rthlr. vor jedes Stück einl- en lassen; Seynd Euch mit Gnaden gewogen. Geben egierungs-Rath den 17. Novbr. 1749.

latt und von wegen Allerhöchstgtr. seiner Königlichen Majestät.

Peter von Raesfeld. von Koenen.

E. S. Hopp.

den Tabellen.

Farbkarte #13 B.I.G.
Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black
Centimetres Inches